

B u c h r e z e n s i o n

Uwe Hellmann/Katharina Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, 2. völlig neu bearbeitete Aufl., Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2008, 412 S., € 28.-

Das Schlagwort „Wirtschaftsstrafrecht“ erzielt in juristischen Datenbanken zusehends mehr Treffer. Wirtschaftsstrafkammern und Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind in der Rechtspraxis schon länger etabliert und mit Großverfahren à la „Mannesmann“ häufig ausgelastet. Viele Strafverteidiger bieten zur Verhinderung insbesondere solcher medienwirksamen Prozesse „corporate compliance“ an. An der Universität Augsburg ist das erste „Center for Criminal Compliance“ gegründet worden. In der juristischen Ausbildung existieren mittlerweile sowohl wirtschaftsstrafrechtliche Prüfungsschwerpunkte als auch ein Masterstudiengang an der Universität Osnabrück, der den Namen „Wirtschaftsstrafrecht“ trägt. Obwohl der Begriff überaus populär ist, existiert keine verbindliche Definition dieses juristischen Teilgebietes. Dass der Begriff nicht fest umrissen ist, stellen die *Autoren* des vorliegenden Studienbuches bereits im Vorwort heraus. Deshalb haben sie sich ihrerseits praxisnah an dem Zuständigkeitskatalog des § 74c Abs. 1 GVG orientiert. Darüber hinaus wurden einschlägige Normen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht einbezogen. Die Zusammenstellung der erläuterten Straftatbestände, Rechtsfiguren etc. soll nachfolgend mit Blick auf die Zielgruppe des Buches näher betrachtet werden.

Ausweislich des Vorwortes richtet sich auch die zweite Auflage des Buches an wirtschaftsstrafrechtlich interessierte Studierende, Referendare sowie Praktiker. Zur Wissensvermittlung bzw. Wissensvertiefung oder Wissensauffrischung haben die *Autoren* sich für eine induktive Darstellungsweise entschieden. Grundsätzlich ist jedem Abschnitt wie auch weiteren Gliederungsebenen des Buches – zum Teil nach kurzer Einführung in das Thema – ein Sachverhalt vorangestellt, der anschließend in gutachterlicher Weise bearbeitet wird. Insgesamt finden sich im Buch 79 anschauliche Fälle, die zum Teil der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen sind. Die Falllösungen werden unter der Überschrift „ergänzende Hinweise“ regelmäßig durch weiterführende Informationen abgerundet. Den Stoff des Buches haben Professor *Dr. Uwe Hellmann* (Universität Potsdam) und Privatdozentin *Dr. Katharina Beckemper* (zur Zeit Universität Leipzig) abschnittsweise untereinander aufgeteilt.

Im ersten Abschnitt widmet sich *Hellmann* dem Kapital- und Finanzmarktstrafrecht, also sowohl dem Anlegerschutz (§§ 264a StGB, §§ 34 f. DepotG u.a.) als auch dem Schutz der Kreditinstitute (§§ 265b, 266b StGB). Die ersten 94 Seiten des Buches enthalten zudem Ausführungen zu Streitfragen des WpHG wie der möglichen Strafbarkeit des sog. „Scalping“ als einer Form des Insiderhandels.

Danach wird von *Beckemper* das Insolvenz- und Bilanzstrafrecht (§§ 283 ff. StGB u.a.) erläutert. Hierbei findet neben den Delikten in Zusammenhang mit Unternehmen auch die drohende Strafbarkeit bei Verbraucherinsolvenz in einem Fall Erwähnung (Fall 25 nach BGH NJW 2001, 1874).

Der dritte Abschnitt ist mit „Verletzungen des Wettbewerbs und gewerblicher Schutzrechte“ überschrieben. *Be-*

ckemper thematisiert anhand von fünf Fällen zum unlauteren Wettbewerb (z.B. Fall 38 angelehnt an BGH NJW 2002, 3415 zur Problematik „Verkaufsfahrt“) die einschlägigen Normen des UWG (§§ 17 ff. u.a.) und des KWG (z.B. §§ 55a, 55b). Anschließend werden strafbewährte Verletzungen des geistigen Eigentums insbesondere auf dem Gebiet des Marken- und Urheberrechtes erläutert (§§ 143 f. MarkenG; § 106 Abs. 1 UrhG u.a.). Die Fälle 47, 48 und 49 beleuchten die vermeintliche – strafrechtliche – Grauzone von Musikausbörsen und der Umgehung eines Kopierschutzes bei Audio-CDs. Der Abschnitt endet mit dem Kartellstraf- sowie Kartellordnungswidrigkeitenrecht (§ 298 StGB oder auch § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

Der vierte, ebenfalls von *Beckemper* bearbeitete Abschnitt befasst sich mit dem Strafrecht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes im engeren Sinne. Hierunter fallen das Arzneimittel- und das Lebensmittelstrafrecht. Zur erstgenannten Materie finden sich zwei Fälle im Buch. Der an BGHSt 43, 336 angelehnte Fall 55 beschäftigt sich beispielsweise mit der Strafbarkeit des Herstellens einer „Designer-Droge“ (insbesondere § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 96 Nr. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 AMG). Das Lebensmittelstrafrecht wird sodann auf zehn Seiten erläutert. Die betreffenden Randnummern befassen sich mit unappetitlichen Themen wie verwesendem Fleisch in Imbissbuden (Strafbarkeit nach § 59 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. LFGB) oder in Nahrungsergänzungsmitteln enthaltenen Bestandteilen von angebrüteten Eiern (s. auch LG München LMRR 2003, 50).

Auch die strafrechtliche Korruptionsbekämpfung wird im Buch behandelt. *Beckemper* nimmt die vom StGB vorgegebene Differenzierung zwischen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 ff. StGB) sowie der Amtsträgerbestechung (§§ 331 ff. StGB) auf und stellt die Tatbestände anhand von zwei Fällen dar. Fall 60 zur Bestechung kommunaler Amtsträger (angelehnt an BGHSt 51, 44) stellt eine inhaltliche Erweiterung zur Voraufgabe dar.

Die Bearbeitung der letzten beiden Abschnitte übernahm wiederum *Hellmann*. Abschnitt sechs trägt den Titel „Strafrecht der Wirtschaftslenkung“. Zunächst wird am Fall die praktische Bedeutung des Subventionsbetruges im Sinne des § 264 StGB ausführlich beleuchtet. Es schließen sich Ausführungen zum „Arbeitsstrafrecht“ an. Gemeint sind Straftaten nach § 266a StGB, dem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, oder die strafbewährte illegale Beschäftigung nach §§ 10, 11 SchwarzArbG. Erwähnt wird aber auch die Ordnungswidrigkeit des § 404 Abs. 1 SGB III. Zudem wird § 370 AO in diesem Zusammenhang angesprochen. Der letzte Teil des Abschnittes deckt – in gebotener Kürze – den Komplex Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollstrafrecht ab. Der ausgewählte Fall behandelt die „dual-use“-Problematik im Rahmen des § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 7 AWG.

Den Inhalt des siebten Abschnittes hätten viele Leser sicher nicht am Ende, sondern auf den ersten Seiten des Buches erwartet. Darauf, dass der „Allgemeine Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts – gemeint sind die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung sowie mögliche Unternehmenssanktionen – zum Abschluss dargestellt wird, stimmen die *Autoren* ihre Leserschaft wohlweislich im Vorwort ein.

Die Begründung ist durchaus nachvollziehbar. Die eigentliche Bedeutung dieser allgemeinen Regelungen würde erst vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Straf- und Bußgeldtatbeständen deutlich. Folglich finden sich die Erläuterungen zu § 14 StGB (z.B. Fall 69 zum faktischen Geschäftsführer) und die zur Organisationsherrschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB sowie die Darstellung der Regelungen von Einziehung, Verfall (§§ 73 ff. StGB) oder der Geldbuße gegen juristische Personen nach § 30 OWiG auf den Seiten 333 ff. Die Lektüre des Buches mit diesem Abschnitt zu beginnen, bleibt der Leserschaft natürlich unbenommen. Insgesamt nimmt der Abschnitt nur 53 Seiten ein. Der enge Fallbezug ermöglicht diese beachtliche Kompaktheit.

Zweifellos hält jeder Leser, der zum vorliegend rezensierten Werk greift, ein Buch in der Hand, das ihm fundiert und in kompakter Form das essenzielle Wissen des weiten Feldes „Wirtschaftsstrafrecht“ näher bringt. Durch den umfangreichen Fußnotenapparat und die weiterführenden Hinweise eignet sich das Werk mithin zur Wissensvertiefung. Ernsthaft vermissen kann man bei *Hellmann/Beckemper* „Wirtschaftsstrafrecht“ in der zweiten Auflage nichts. Eine ausführliche Erläuterung des von der Blankettnorm des § 370 AO geprägten Steuerstrafrechtes wäre in einem Kompendium zum Wirtschaftsstrafrecht mehr als überraschend. Im Hinblick auf das Kernstrafrecht beschränkt sich das Buch auf die Darstellung wirtschaftsstrafrechtlicher Besonderheiten. Dieses Vorgehen ist absolut sachgerecht. Würde man beispielsweise versuchen, den selbstverständlich im Wirtschaftsverkehr hoch bedeutsamen § 263 StGB umfassend in das vorliegende Werk einzuflechten, wäre der Rahmen eines Studienbuches gesprengt.

Besonders erfreulich ist, dass die *Autoren* um größtmögliche Aktualität bemüht waren. Beispielsweise wurde das erst nach Erscheinen des Buches in Kraft getretene MoMiG vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026 ff.) soweit möglich schon eingearbeitet (vgl. Randnummer 350 u.a.). Weitere Gesetzesänderungen wurden zudem Vorbildlich in die Neuauflage integriert. Wie im Hinblick auf § 38 Abs. 1 Nr. 2 a-c WpHG n.F. mit den traditionellen Begriffen „Primär- und Sekundärinsider“ umzugehen ist, wird in Randnummer 33 verständlich herausgearbeitet. Ferner ist das Stichwortverzeichnis positiv hervorzuheben. Neben einem üblichen, alphabetisch geordneten Nachschlagebereich findet sich im Anhang noch ein kombiniertes Gesetzes- und Sachregister. Hierdurch ist es möglich, die wichtigen Schlagworte zu einer bestimmten Norm auf einen Blick zu erfassen oder noch zielgerichteter selektiv im Buch zu lesen.

Festzuhalten bleibt, dass *Hellmann/Beckemper* gerade für Studierende, die bevorzugt fallorientiert und nicht allzu abstrakt lernen, das ideale Lehrbuch zum Wirtschaftsstrafrecht geschrieben haben. Zur Ergänzung bietet sich ein Blick in das 2007 in der ersten Auflage erschienene Buch „Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht“ der beiden *Autoren* (Verlag Kohlhammer, Stuttgart) an. Sonstigen interessierten Lesern kann man das vorliegende Studienbuch ebenfalls bedenkenlos empfehlen.

Wiss. Mitarbeiter Ass. jur. Marc Sitzer, Osnabrück